

Derartige Straftaten unterliegen aber – mit Ausnahme des Verbrechens des Mordes – der Strafverfolgungsverjährung (§§ 78 bis 78c der Strafprozessordnung). Ob für eine Straftat bereits Strafverfolgungsverjährung eingetreten ist, kann indes nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden.

15. Abgeordneter
Henry Nitzsche
(fraktionslos)
- Wie viele Strafverfahren wurden insgesamt eröffnet, die Verbrechen zum Gegenstand hatten, welche an Deutschen im Zuge deren Vertreibung aus den ehemaligen Ostgebieten des Deutschen Reiches im heutigen Polen, Tschechien und Russland nach dem zweiten Weltkrieg begangen wurden?

**Antwort der Bundesministerin Brigitte Zypries
vom 2. September 2008**

Hierüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach den Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist die Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren grundsätzlich Aufgabe der Justizbehörden und Gerichte der Länder.

Derartige Straftaten werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht gesondert erfasst.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordnete
Mechthild Dyckmans
(FDP)
- Zu welchem Ergebnis hat die in der Antwort auf meine schriftliche Frage (Bundestagsdrucksache 16/8811, Frage 32) angekündigte Erschließungsplanung zur Prüfung einer Realisierung einer kleinteiligen Vermarktung der Liegenschaft der Fritz-Erler-Kaserne in Fuldata-Rothwesten geführt, und falls eine kleinteilige Vermarktung aus Kostengründen nicht realisierbar ist, wie ist dann die weitere Vorgehensweise zur Konversion?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. August 2008**

Die Erschließungsplanung wurde von der Stadt Fuldata selbst in Auftrag gegeben. Nach Auskunft der Stadt gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) ist die Planung noch nicht fertig gestellt. Die Bundeswehr wird die Liegenschaft voraussichtlich Anfang Oktober 2008 an die Bundesanstalt übergeben. Das weitere,

die Verwertung dieser Liegenschaft betreffende Vorgehen der Bundesanstalt hängt vom Ergebnis der fertigen Erschließungsplanung ab.

17. Abgeordnete
**Mechthild
Dyckmans**
(FDP)
- Wie ist der Stand der Planungen der Konversion der folgenden nordhessischen Bundeswehrstandorte: Hessisch-Lichtenau, Wolfhagen, Homberg (Efze), Sontra, Schwalmstadt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 26. August 2008**

Die genannten Liegenschaften befinden sich in strukturschwachen, ländlich geprägten Regionen. Damit einher geht eine vergleichsweise geringe Nachfrage seitens ernsthaft kaufinteressierter Investoren. Zu Kaufvertragsabschlüssen ist es bei den genannten Konversionsliegenschaften daher noch nicht gekommen.

Die Gespräche mit den einzelnen Gemeinden beziehungsweise mit kaufinteressierten Investoren dauern an. Mit Aussicht auf baldigen Verwertungsfortschritt verlaufen die Verhandlungen mit den Städten Schwalmstadt und Wolfhagen. Die Stadt Schwalmstadt prüft derzeit unter Einschaltung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, ob der Erwerb der Restfläche (bis auf zwei Teilbereiche) der Harthbergkaserne zu den von der Bundesanstalt angebotenen Bedingungen für sie in Betracht kommen kann. Bei positivem Ausgang will die Stadt eine Kaufentscheidung des Stadtrates herbeiführen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

In Verhandlungen mit der Stadt Wolfhagen über den Abschluss eines Erschließungsvertrages gehen Stadt und Bundesanstalt davon aus, bis Jahresende alle offenen Fragen klären zu können. Eine geklärte und gesicherte Erschließung für das Kasernengrundstück ist die beste Voraussetzung für erfolgreiche Kaufverhandlungen mit Investoren.

18. Abgeordneter
**Jochen-Konrad
Fromme**
(CDU/CSU)
- Wie würde sich die Einnahmesituation der einzelnen Bundesländer verändern, wenn die Erbschaftsteuer ersatzlos abgeschafft würde und die Wirkungen des Länderfinanzierungsausgleiches einbezogen sind?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl
vom 2. September 2008**

Die Veränderung der Einnahmesituation der einzelnen Länder bei der ersatzlosen Abschaffung der Erbschaftsteuer lässt sich nicht genau berechnen. Dies liegt vor allem darin begründet, dass – ähnlich wie bei der Vermögensteuer nach ihrem Wegfall Ende 1996 – auch nach dem Zeitpunkt ihrer Abschaffung in erheblichem Umfang Erbschaftsteuer aus Erbschaftsteuerfällen vorangegangener Jahre aufkommen dürfte. Über die Höhe und die länderweise Verteilung dieser dann noch zu erwartenden zeitlich nachlaufenden Steuereinnahmen gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte. Die Abschätzung der Veränderung der Ein-